



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juni 2016
(OR. en)

10030/16

EF 174
ECOFIN 572
DELECT 104

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juni 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 3356 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.6.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung einer Mindestauswahl der in die detaillierten Aufzeichnungen aufzunehmenden Angaben zu Finanzkontrakten und der Umstände, unter denen die Anforderung aufzuerlegen ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 3356 final.

Anl.: C(2016) 3356 final

Brüssel, den 7.6.2016
C(2016) 3356 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.6.2016

zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung einer Mindestauswahl der in die detaillierten Aufzeichnungen aufzunehmenden Angaben zu Finanzkontrakten und der Umstände, unter denen die Anforderung aufzuerlegen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 71 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (im Folgenden die „Richtlinie“) ist die Kommission ermächtigt, nach Vorlage von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte anzunehmen, in denen die Methodik zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Instituten oder Unternehmen präzisiert wird.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Die Kommission kann die Standardentwürfe auch teilweise oder mit Änderungen billigen, sofern dies aus Gründen des Unionsinteresses in Bezug auf das spezifische in diesen Artikeln festgelegte Verfahren erforderlich ist.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Wie in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vorgesehen, führte die EBA eine öffentliche Konsultation zu den der Kommission gemäß Artikel 71 der Richtlinie vorgelegten Entwürfen technischer Standards durch. Am 6. März 2015 wurde auf der Website der EBA ein Konsultationspapier veröffentlicht; die Konsultation endete am 6. Juni 2015. Darüber hinaus hat die EBA eine Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt. Bei Übermittlung der Standardentwürfe hat die EBA dargelegt, in welcher Form die Konsultationsergebnisse in die der Kommission vorgelegten endgültigen Entwürfe eingeflossen sind.

Zusammen mit dem Entwurf der technischen Standards legte die EBA nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eine Folgenabschätzung, einschließlich einer Analyse der mit dem Entwurf verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte, vor. Diese Analyse kann unter <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/recovery-and-resolution/regulatory-technical-standards-on-detailed-records-of-financial-contracts>, Seiten 16-20 des Pakets des endgültigen Entwurfs technischer Regulierungsstandards, eingesehen werden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Entwurf der technischen Regulierungsstandards werden a) eine Mindestauswahl der in die detaillierten Aufzeichnungen aufzunehmenden Angaben zu Finanzkontrakten und b) die Umstände, unter denen die Anforderung aufzuerlegen ist, dargelegt.

Gemäß dem Entwurf technischer Regulierungsstandards müssen Institute oder einschlägige Unternehmen, auf die gemäß dem geltenden Abwicklungsplan oder Gruppenabwicklungsplan bei Erfüllung der entsprechenden Abwicklungsbedingungen Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden sind, detaillierte Aufzeichnungen über Finanzkontrakte führen.

Durch diesen Ansatz wird gewährleistet, dass in Bezug auf Institute, bei denen die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen wahrscheinlich ist, die erforderlichen Angaben bereits im Voraus gesammelt und bei Bedarf den zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig wird durch diesen Ansatz gewährleistet, dass Institute oder Unternehmen, die (anstelle von Abwicklungsmaßnahmen) wahrscheinlich ein Insolvenzverfahren durchlaufen müssen, nicht automatisch der Anforderung unterliegen, detaillierte Aufzeichnungen über Finanzkontrakte zu führen.

Zuständige Behörden oder Abwicklungsbehörden werden durch die technischen Regulierungsstandards nicht daran gehindert, anderen Instituten dieselbe Anforderung auferlegen, wenn dies zur Gewährleistung einer umfassenden und wirksamen Planung erforderlich ist.

In Übereinstimmung mit der Befugnis gemäß Artikel 71 Absatz 8 der Abwicklungsrichtlinie wird vorgeschlagen, dass die technischen Regulierungsstandards (anstelle einer erschöpfenden Liste) nur eine Mindestauswahl an Angaben über Finanzkontrakte vorschreiben, die in den detaillierten Aufzeichnungen enthalten sein müssen. Durch diesem Ansatz soll die erforderliche Konvergenz bei den Aufzeichnungen erreicht und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden Unterschiede zwischen den Instituten oder einschlägigen Unternehmen berücksichtigen können, indem sie erforderlichenfalls zusätzliche Informationsfelder vorschreiben, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbefugnisse wirksam auf Institute mit verschiedenen Geschäftsschwerpunkten angewandt werden können.

Um Kohärenz zwischen den Rechtsakten zu gewährleisten und den Aufwand, den die Institute zur Meldung der entsprechenden Angaben an die Transaktionsregister betreiben müssen, zu verringern, werden im Rahmen der technischen Regulierungsstandards, soweit möglich, die gleiche Sprache und Struktur wie in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission, einschließlich der wahrscheinlichen künftigen Änderungen, verwendet.

Die im Anhang der technischen Regulierungsstandards enthaltene Liste der Mindestangaben zu Finanzkontrakten könnte den zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden auch als Grundlage für die Ausübung ihres Ermessensspielraums in Bezug auf die Anforderung des Führens detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte gemäß Artikel 5 Absatz 8 (Sanierungspläne) und Artikel 10 Absatz 8 (Abwicklungspläne) der Richtlinie dienen.

Im Anhang der technischen Regulierungsstandards wird kein Muster für die Übermittlung der Angaben vorgeschrieben, doch liegt es unbeschadet dessen im Ermessen der zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden, diesen Anhang als Muster zu verwenden oder für die Übermittlung der verlangten Angaben innerhalb der in der Anforderung festgelegten Frist ein bestimmtes Format vorzuschreiben. Darüber hinaus wird den Instituten oder Unternehmen durch die technischen Regulierungsstandards keine zusätzliche Berichtslast aufgebürdet, da

sie zwar fortlaufend detaillierte Aufzeichnungen zu führen haben, diese den zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden aber erst auf deren Aufforderung hin zur Verfügung stellen und übermitteln müssen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.6.2016

zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung einer Mindestauswahl der in die detaillierten Aufzeichnungen aufzunehmenden Angaben zu Finanzkontrakten und der Umstände, unter denen die Anforderung aufzuerlegen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden im Falle, dass im geltenden Abwicklungsplan oder Gruppenabwicklungsplan die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf ein Institut oder Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen ist, einfach auf Daten zu Finanzkontrakten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 100 der Richtlinie 2014/59/EU zugreifen können, sollten diese Behörden den Instituten oder Unternehmen vorschreiben, fortlaufend eine Mindestauswahl an Angaben zu solchen Kontrakten zu führen. Dies sollte unbeschadet der Möglichkeit gelten, dass zuständige Behörden oder Abwicklungsbehörden die Aufnahme zusätzlicher Angaben in die detaillierten Aufzeichnungen über Finanzkontrakte verlangen und derartige Anforderungen auch anderen Instituten oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU auferlegen können, wenn dies zur Gewährleistung einer umfassenden und wirksamen Planung erforderlich ist.
- (2) Die Mindestauswahl an Angaben, die die einschlägigen Institute oder Unternehmen in ihren detaillierten Aufzeichnungen über Finanzkontrakte führen müssen, ist eindeutig festzulegen. Es sollte jedoch im Ermessen der zuständigen Behörden und

¹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

Abwicklungsbehörden liegen, diese als Muster zu verwenden oder das Format für die Übermittlung der verlangten Angaben innerhalb der in der Anforderung festgelegten Frist vorzuschreiben.

- (3) Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die den entsprechenden Instituten oder Unternehmen auferlegte Anforderung des Führens detaillierter Aufzeichnungen nicht das Recht der zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden berühren, von Transaktionsregistern gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates² und Artikel 71 Absatz 7 der Richtlinie 2014/59/EU erforderliche Informationen anzufordern.
- (4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (5) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat offene öffentliche Konsultationen zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf dem diese Verordnung beruht, durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten und Nutzen analysiert und die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 Anforderung zum Führen detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte

1. Ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU wird von der zuständigen Behörde oder Abwicklungsbehörde zum Führen detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte verpflichtet, wenn im Abwicklungsplan oder Gruppenabwicklungsplan bei Erfüllung der Bedingungen für eine Abwicklung die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf das betreffende Institut oder Unternehmen vorgesehen ist.
2. Falls dies zur Gewährleistung einer umfassenden und wirksamen Planung erforderlich ist, dürfen zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden die in Absatz 1 aufgeführten Anforderungen auch nicht unter Absatz 1 fallenden Instituten oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU auferlegen.

Artikel 2

In den detaillierten Aufzeichnungen zu führende Mindestauswahl an Angaben zu Finanzkontrakten

1. Institute oder Unternehmen, die gemäß Artikel 1 zum Führen detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte verpflichtet sind, führen in ihren

² Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Aufzeichnungen für jeden Finanzkontrakt fortlaufend die im Anhang aufgelistete Mindestauswahl an Angaben.

2. Die in Absatz 1 genannten Institute oder Unternehmen haben auf Anforderung der zuständigen Behörde oder Abwicklungsbehörde die verlangten Angaben zu den Finanzkontrakten der anfordernden Behörde innerhalb der in der Anforderung gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.
3. Wenn ein im Anhang aufgeführtes Informationsfeld auf eine bestimmte Art von Finanzkontrakt nicht zutrifft und das in Absatz 1 genannte Institut oder Unternehmen dies gegenüber der zuständigen Behörde oder Abwicklungsbehörde nachweisen kann, werden die Angaben für dieses Feld von der Anforderung nach Artikel 1 ausgenommen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7.6.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*